

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die dem k. k. Hofspital St. Cyriac et Antonii gehörige Wiese, Kartensblatt 2 Parzelle 127 in Pölkendorf, deren von Nr. 79 an 1 km Größe ist am Donnerstag den 17. Oktober cr., Nachm. 4 Uhr im Hofspital „zu den 3 Ästern“ unter dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf die sechs Nutzungsjahre 1901 bis einschließlich 1906 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Befestigten hierdurch eingeladen werden.

Halle a. S., den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat. Staub.

Bekanntmachung.

Die dem k. k. Hofspital St. Cyriac et Antonii gehörige Wiese, Kartensblatt 3 Parzelle 48 in Pölkendorf, deren von Nr. 47 an 66 km Größe ist am Donnerstag den 18. Oktober cr., Nachmittags 4 Uhr im Hofspital zu Pölkendorf unter dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf die 6 Nutzungsjahre 1901 bis einschließlich 1906 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Befestigten hierdurch eingeladen werden.

Halle a. S., den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat. Staub.

Polizei-Verordnung.

Betreffend die Einrichtung und den Gebrauch löcheriger landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fabrikarbeitsbetriebe (S. 52, S. 44.) auf Grund der §§ 12 u. 13 des Gesetzes über die Unfallversicherung vom 11. März 1890 (S. 265) bzw. der §§ 137 u. 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. April 1862 (Amtsblatt S. 138) für den Umfang des Regierungsbezirks Mitteldeutschland unter Zustimmung des Bezirks-Vorstandes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche nicht im Fabrikarbeitsbetriebe, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, wenn sie nicht den nachstehenden a) bis e) ausgeprochenen Vorschriften entsprechen.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Getriebe nicht eingeschlossenen, bewegten Teile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmanipulation oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes bedeckt zu überdecken oder abzusperren, das eine Verhinderung des Betriebes oder Abwehrens der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß so eingerichtet sein, daß es möglich ist, den Zusammenstoß des Motors mit der Arbeitsmaschine unverzüglich zu lösen oder die Einwirkung des Motors in anderer Weise auszuheben.

c) Bei allen in Folge ihrer Lage der Bedienungsmanipulation oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes bedeckt zu überdecken oder abzusperren, das eine Verhinderung des Betriebes oder Abwehrens der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

d) Bei allen Dreifachmaschinen, welche von der Dreifachmaschine bedingten Personen bedient werden und welche nicht mit Selbstlenge-Vorrichtungen versehen oder mit anderenfalls von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Selbstlenge-Vorrichtungen an der Einführungs-Öffnung ausgestattet sind, ist die freie Einführungs-Öffnung über der Einführtrammel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenem Rande einzurichten. Befindet sich der Ständer des Einleges 50 cm unter dem Rande der Einführtrammel-Öffnung, so ist die Einführtrammel an dieser Stelle (der Einführtrammel) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einführtrammel durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Saube oder Kante zu ersetzen, welche bei Trammel überdeckt und den Rand der Einführtrammel-Öffnung an der Einführtrammel nach unten mindestens 10 cm übersteigt. Bei allen von oben bedienten Dreifachmaschinen sind nur Treppen oder Treppenteile zum Auf- und Absteigen zu verwenden.

e) Alle Säbels, Strenntoch, Grünhütter, Schneidmaschinen müssen thunlichst bedeckt eingerichtet sein, daß der Bedienter bei einseitiger Bedienung der Zuführung von dem Schneidwerkzeuge oder der Einführtrammel nicht bedeckt werden kann.

Die Schneidwerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

2. Die in einer Höhe bis zu ein Meter achtzig Centimeter über dem feststehenden Befestigungspunkte der Maschine und der Einführtrammel während des Betriebes der beweglichen Maschinen thunlichst bedeckt zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschine zu verkehren haben, mit dem Wellen, sowie mit den Nennenscheiben und Seilscheiben nicht in Berührung kommen können.

3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, die bei mehr als zwei Arbeitern beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsichters zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden, als Arbeiter, welcher in Folge der ihnen übertragenen Verbindungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufsicht, Maschinenführer und Helfer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Anfliegen der Nennenscheiben der Wellen etc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen des Drahtes oder Seiles etc.), welche die zeitweilige Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Reparaturen oder Störungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Doppelwellen sind in diesen Fällen die Nennenscheiben abzuheben.

5. Wird die Einrichtung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Hüder zu benutzungslos zu machen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Winkel oder Treppen bedient.

6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Belüftung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann. 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angeflogen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsfläche hinreichend erhellt ist.

9. Während des Betriebes einer Dreifachmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einführtrammel-Öffnung nicht eingerichtet ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingetragene Einführtrammel-Öffnung zu überdecken.

10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizei-Verordnung ist an einer, allen beschäftigten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle des Wirtschaftshofes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Falle des Unmündigen entsprechende Geldstrafe tritt. Feinliche Strafen trifft ebenfalls, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen rechtskräftig entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bildet die Polizei-Verordnung die Herstellung unvorschriftsmäßiger Zustände auszuheben.

13. Sind beim Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Teils desselben, oder zur Bewachung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen.

Absondern dieser ist derjenige, in dessen Augen und Auftrag die Maschine betrieben wird, wobei, wenn die Uebertretung mit seinem Wohlwille begangen worden.

14. Diese Polizei-Verordnung tritt für neu anzuschaffende Maschinen sofort, für bereits im Gebrauch befindliche am 1. April 1898 in Kraft.

Der königliche Regierungs-Präsident.

(gez.) Graf zu Stolberg.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Stadterwerben-Versammlung hat den Verkaufsernehmer Herrn G. Arzmann, Sophienstraße 8, auf seinen Antrag von dem Amte eines Armenpflegers im 18. Bezirk entbunden. Als Ersatz sind für denselben genehmigt worden:

a) der Bekleidungs-Führer Herr Carl Kummer, Friedrichstraße 62, als Armenpfleger, b) der Armenpfleger Herr Weber, Friedrichstraße 3, als Stellvertreter der Bezirks-Vorstandes, wozu wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Halle a. S., den 4. Oktober 1900.

Die Armen-Direktion. Pütter.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpocken-Impfungen finden bis auf Weiteres auch noch im Monat Oktober ds. Jrs. in der bisherigen Weise unter Leitung des königlichen Kreisphysikus Geheimen Sanitätsrat Dr. Rief statt und zwar:

1. für den Stadtbezirk Halle (ausschließlich der eingemeindeten Vororte) Mittwoch und Sonnabends, Nachmittags 4 Uhr in dem Turnsaale des Schulgebäudes Orleansstraße 7.

2. für die eingemeindeten Vororte: Freitag, Nachmittags 4 Uhr im Hofspital zum „Rohr“, Burgstraße 72.

Ältern, Pfleger etc. werden hiermit mit dem Befehle hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des ihr durch das obige Gesetz festgesetzten Alters, also alle im Jahre 1899 und früher geborenen Kinder der Schutzpocken-Impfung unterzogen sein sollen und daß die Nichtbeachtung dieser Vorschriften die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen wird.

Halle a. S., den 2. Oktober 1900.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staub.

Bekanntmachung.

Die Stadterwerben-Versammlung hat den Kaufmann Herrn Stöckhardt, Sophienstraße 20, auf seinen Antrag von dem Amte eines Armenpflegers im 19. Bezirk entbunden. An seine Stelle ist der Kaufmann Herr Robert Weise, Friedrichstraße 9, genehmigt worden.

Halle a. S., den 4. Oktober 1900.

Die Armen-Direktion. Pütter.

Städtische Oberrealschule zu Halle a. S.

Das Wintersemester 1900/1901 beginnt am Dienstag den 16. Oktober a. n. Vormittags 8 Uhr mit der Eröffnung der angemeldeten Schüler. Anmeldungen ermeißelt täglich in meinem Amtszimmer entgegen.

Halle a. S., im September 1900.


Der Direktor: Dr. H. Schotten.



Extra frische Hechte

billigt empfiehlt Friedrich Kraemer, Halle a. S., Auf- u. Gefäß-Handlung, Fischerland Nr. 3.

FÜR JEDEN TISCH! FÜR JEDE KÜCHE!



Maggi

hilft häufig aus grosser Verlegenheit, wenn es gilt, Suppen, Saucen, Gemüße u. s. w. im Geschmack zu heben. — Wenige Tropfen genügen.

Schön

leicht u. handlich werden leicht die ältesten Bettfedern, wenn sie nach meine

Chemische Patent-Bettfedern-Maschine

gerichtet werden.

Große Auswahl in Bettfedern u. Inletts zu sehr billigen Preisen.

B. Benkwitz,
Gr. Wackerstraße 17.

Suchen wieder eingetroffen:

MAGGI

Wagt man Würzen, Maggi's Gemüse und Kräftsuppen, Maggi's Bouillon-Kapseln, bei A. Reichardt, Burgstraße 69 in Siebenstein.

Anzugstoffe

zur Herren- u. Knaben-Garderobe offeriert bei großer Auswahl zu außerordentlich billigen Preisen

Max Kupfer, Tuchhandlung,
Leipzigerstraße 53, I.
Vortheilich, Bezugquelle f. Schneidermfr.



Bartwuchs

reich zu erzielen mit Mustache-Wasch, Wasch, große Dose Mk. 2.50, hier zu haben: Markt-Str. 8, Schmeerstr. 8, Grotzsch, Bism. am Bahnhof.

Doppelbier ff.

Ärztlich empfohlen für Brustschwäche, Magenleiden, Reconvaleszenzen etc., empsiehlt Kaiser, Mühlstr. 11, Schmeerstr. 8.

Die Sparkasse

des Herz. u. Bau-Bereichs, G. H. M. b. G., verzinnt Einlagen, auch von Nichtmitgliedern, mit 4 1/2 %.

Schließen bei den Herren:

Bruno Horn, Hauptstraße 158, 1.
Rich. Helmke, Marktstraße 7.
C. Dobrnt, Subwigstraße 46, 1.
Bernh. Häni, Schmeerstr. 2.
Wilh. Schwarz, Leipzigerstr. 19.

Uhren, Schmucksachen und Lampen

liefert ein solides Veranbaltungs an solvate Personen, unter strengster Disziplin gegen monatliche Forderungen. Restentante werden gebeten, ihre Uhren u. L. M. 3990 an **Rudolf Mosse** in Leipzig einzuliefern, worauf bei Zulassung des reichhaltigen Katalogs erfolgen wird.

Zähne naturgetreu, schön gänzl. schmerzlos. Reparaturen u. Umänderungen sofort. Gebisse ohne Gummiblatte.

Zahnziehen schmerzlos, ohne allg. Betäubung. Plomben: Gold, Silber, Emaille.

Amerik. Zahn-Atelier Leipzigerstr. 21.
Dr. chir. dent. Netz, promoviert Amerika.

8 goldene Medaillen.

Wichtig für jede Mutter ist der **Milchthermophor**

zum vollständigen Warmhalten der Säuglingsmilch ohne Feuer, in dem nach Untersuchungen des Directors des staatl. Hygien. Instituts zu Hamburg, Professor Dr. D. unbar, die in der Milch enthaltenen Bakterien vollständig abgetödtet werden.

Stets warme Milch zur Hand, in der Nacht, im Kindergarten und auf Reisen.

Deutsche Thermophor-Aktiengesellschaft
Berlin S.W. 19.
Verkaufsstellen in Halle a. S.: Gustav Rensch, Fr. Baumgarten, Ferd. Dehne, C. Köhler.

Prospekte gratis und franko.

Korb- u. Kinderwagenhandlung

im Hause **Hotel Stadt Berlin** Cb. Leipzigerstr. 45.

Großes Spezialgeschäft in Kinderwagen von einjährigen bis zum elegantesten, 17-80 Mark.

Gleichzeitig empfehle Hand, Trag, Holz- und alle Arten, Ständer- und Kleiderstühle, sowie Schiffs-, Arbeits-, Blumen-, Veranda- und Papierstühle, Staudisch, Hängesch- und Handisch-halter, Vorteller, Reinigungsnapfen, Rollen- und Arbeitsstühle, armiert und unarmiert, gerahmt, nicht gerahmt, Blumenstühle, große und kleine Holzstühle, Ständerstühle, Ständerstühle von einjährigen bis zum elegantesten. Vorkostenfreie, Puppenstuhlmögen u. Eine sehr große Auswahl **Puppenstühle u. Puppenwagen**, Kinderportwagen der vorgerührten Jahreszeit wegen sehr billig. **Freiwillig Schutzgürtel** gegen Sturz des Kindes aus dem Kinder- und Sportwagen 1,50 u. 2,50.

C. Nesse.

Spiritus-Heizöfen, leicht transportabel, schmutzlos, von großer Heizkraft, an jedem Ort aufzustellen.

Spiritusglühlichtlampen, brennen so hell wie Gasglühlicht, sind an keine Leitung gebunden, kein Schmutz, kein Fettschmutzgeruch, kein Flackern.

Kaffee- und Theemaschinen, Frisierlampen u. s. w. empfiehlt

Spiritus-Verwerthungs-Gesellschaft, Halle a. S., Gr. Steinstraße 30.

Geschäfts-Gründung.

Einem hochgeehrten Publikum von Halle und Umgegend bezeugen wir uns die ergebene Mittheilung zu machen, daß wir mit dem heutigen Tage **Wagdenburgerstraße 3** eine **Blumen-Handlung**, verbunden mit **Kranz- und Bouquet-Binderei**, eröffnet haben.

Wir empfehlen uns besonders zur Ausführung von Dekorationen aller Art unter Zuhilfenahme außerordentlich billiger Preise.

In dem wir in unserm neuen Unternehmen ein gültiges Wohlwollen bitten, zeichnen wir

Halle a. S., 8. Oktober 1900. **Geschwister Cayard.**

Ziehungs schon diese Woche (13.-17. Oktober)

Königsberger Gold-Lotterie

zur Freilassung des Königl. Schlosses in Königberg i. Pr., 6240 Goldgewinne im Betrage von **190000 Mark** ohne Abzug zahlbar.

Haupttreffer **50000 Mk., 20000 Mk. etc.**

Original-Lose à 3 Mark (Porto und Liste 30 Pfg. extra) empfiehlt u. versendet prompt auch gegen Nachnahme

N. M. Falck, Bank-Geschäft, Hannover.